

**Preisbeschränkungen bei Verkäufen  
von Schuhwaren.**

Eine Bundesratsverordnung vom 12. Juli verfügt eine Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkung bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916. § 6, Abs. 2 dieser Verordnung lautet nunmehr: „Das Schiedsgericht prüft auch auf Antrag der zuständigen Stellen die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ergibt sich hierbei, daß ausgezeichnete oder von einem Händler gezahlte Preise höher sind als die angemessenen, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs die erzielten Ueberpreise einzuziehen. Welche Stellen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zuständig sind, bestimmen vorbehaltlich der Vorschrift im § 12 die Landeszentralbehörden.“

Durch diese neue Fassung wird erreicht, daß nicht nur, wie bisher, im Falle einer zu hohen Preisauszeichnung von dem zur Auszeichnung Verpflichteten, der in der Regel der Hersteller ist, das über die angemessenen Preise hinausgehende (die Ueberpreise) zugunsten des Reiches eingezogen werden können, sondern daß diese Einziehung auch ausgesprochen werden kann, wenn Schuhwaren ohne Auszeichnung oder trotz angemessener Auszeichnung zu übermäßigen Preisen an Händler verkauft worden sind, und daß sowohl in diesen Fällen als auch im Falle einer zu hohen Preisauszeichnung auch Händler, die nicht zur Preisauszeichnung verpflichtet waren, auf Herausgabe der erzielten Ueberpreise zugunsten des Reiches verurteilt werden können. Gleichzeitig ist die Einschränkung der Ueberpreis-Einzahlung auf Verkäufe der letzten drei Monate und der gleichen Art von Schuhwaren, für die vom Schiedsgericht auf Antrag die Preise festgesetzt worden sind, entfallen.